

Zeitschrift:	Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber:	Widerspruch
Band:	26 (2006)
Heft:	51
Artikel:	Zwangsehen und Diskurszwänge : Ethnisierung, Kulturalisierung oder Politik der Gleichberechtigung
Autor:	Sancar, Annemarie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-652460

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwangsehen und Diskurszwänge

Ethnisierung, Kulturalisierung oder Politik der Gleichberechtigung

Frau S. aus Äthiopien erhält Asyl in der Schweiz. Die Asylrekurskommision anerkennt den frauenspezifischen Fluchtgrund. Diese erfreuliche Nachricht erreicht uns Ende Oktober 2006 über die Presse. Dies ist ein grosser Erfolg. Lange haben sich spezialisierte NGOs und PolitikerInnen dafür eingesetzt, dass frauenspezifische Fluchtgründe anerkannt werden. Im Falle von Frau S. handle es sich, so heisst es, um eine «Zwangsheirat», Medienberichten zufolge ein häufiges Phänomen in Äthiopien, bis zu 80 Prozent Frauen seien davon betroffen, der Staat könne keinen Schutz bieten. Mit dem Asyl hat Frau S. nun das Recht auf den Schutz der Schweiz. Eigentlich könnten jetzt alle zufrieden sein und trotzdem lohnt es sich, besonders vor dem Hintergrund der asyl- und ausländerpolitischen Geschichte der Schweiz, den Kontext genauer zu beleuchten und nach der Begründungslogik und ihrer eventuellen Wirkung zu fragen. Ist dieses Urteil Ausdruck einer klaren Strategie zur Bekämpfung von geschlechtspezifischer Gewalt, eines Paradigmawechsels zugunsten der Gleichstellung der Frauen? Oder handelt es sich bloss um einen Einzelfall, der zwar Frau S. Schutz bringt, aber dadurch der Diskussion über „fremde Kulturen“ auch mehr Raum verschafft?

In den folgenden Ausführungen geht es um Bedeutung und Folgen solcher öffentlich kommentierten Ereignisse. Ich werfe einen kritischen Blick auf die Bilder, die solchen Entscheiden unterlegt werden, und frage nach deren Stellenwert im politischen Diskurs. Interessant scheint mir dabei die Frage nach einer Allianz zwischen Feministinnen und CEDAW-Verfechterinnen¹ einerseits und VertreterInnen verschärfter Ausländer- und Asylgesetze andererseits.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein verbreitetes Phänomen, auch in der Schweiz. Frauen, die Gewalt erleiden, brauchen individuellen Schutz und Betreuung. In jedem Fall ist geschlechtsspezifische Gewalt aufs schärfste zu verurteilen und sind die Täter nach dem geltenden Gesetz und hart zu bestrafen. Die Schweiz bemüht sich, diesen Anforderungen zu genügen und hat dafür Gesetze, Regelungen und Institutionen geschaffen. Wenn Frau S. in der Schweiz als Opfer einer Zwangsehe eine Aufenthaltsbewilligung erhält (Asyl), ist es selbstverständlich, dass sie unabhängig von ihrer Herkunft das gleiche Recht auf Betreuung und Schutz hat wie jede andere von häuslicher Gewalt betroffene Frau. Dennoch scheint die Herkunft in der Meinungsbildung von besonderer Bedeutung zu sein. Notorisch weisen die Medien darauf hin, dass sie aus einer Gesellschaft stammt, wo die sogenannte Zwangsehe ein weit verbreitetes Phänomen sei. So schaffen sie ein Bild, das sich nahtlos einreihen lässt in die Be-

schreibungspraxis, die Migrantinnen als Metapher für kulturell begründete Unterwürfigkeit und Irrationalität und die Zwangsehe als normalen Ausdruck hierarchischer Geschlechterverhältnisse darstellt. Damit erübrigen sich weitere Klärungen, nicht nur für die Medien, auch PolitikerInnen aller Parteien können sich dieser Stereotypen Bilder bedienen. Sie liefern den Stoff, um geschlechtsspezifische Gewalt als migrations- und ausländerpolitisches Problem zu inszenieren. Dabei bleibt es allerdings nicht. Oft werden solche Inszenierungen grundrechtswirksamen Handlungen argumentativ so vorangestellt, dass Grundrechtswidrigkeit nicht auffällt.

Irreführungen

Die Etikette „Zwangsehe“ erlaubt es, in pauschaler Art und Weise Gewalt-situationen mit dem Status der AusländerInnen zu verknüpfen. Damit soll nicht gesagt werden, dass es keine Zwangsehen gibt. Diese diskursive Verknüpfung lässt aber zu, auch in der Beurteilung von geschlechtsspezifischer Gewalt auf das differenzierende Merkmal der (kulturellen) Herkunft zu verweisen und damit die Sonderbehandlung von MigrantInnen zu rechtfertigen. Das gilt sowohl für die Täter als auch für die Opfer. Die Verquickungen von Ausländerrecht und kulturalisierenden Stigmatisierungspraktiken sind für MigrantInnen folgenschwer, unabhängig davon, was Frau S. aus Äthiopien oder anderen zugewanderten Frauen tatsächlich widerfahren ist. Der Hinweis, dass im Land von Frau S. Zwangsehe zum Alltag gehört, erscheint auf den ersten Blick als nützliche Information über den Hintergrund, vor allem aber leistet er der Kulturalisierung von Fällen der Zwangsehen Vorschub. Die Geschichten der Frauen lösen sich im unscharfen Bild der fremden Kultur auf, sie werden Teil einer kollektiven ethnisierten Opfergeschichte, in die sich das Bild der Täterschaft komplementär einfügt: Es wird zugleich das Bild des autoritären fremden Mannes mit patriarchalisch begründeter Gewaltneigung konstruiert.

Individuen werden als eindeutig ethnisierte vergeschlechtlichte Subjekte geschaffen und können – dank Ausländergesetz rechtlich abgestützt – jederzeit einer Sonderbehandlung unterzogen werden. Der Gebrauchswert solcher ethnisierten Geschlechteridentitäten scheint hoch zu sein, und dies für Integrationsprogramme unterschiedlicher politischer Färbung. Das ist weiter nicht erstaunlich, denn solche diskursiven Verknüpfungen von Geschlechterverhältnis und Herkunft dienen auch der Absicherung ökonomischer, politischer und materieller Ungleichheiten in der modernen Gesellschaft.²

Folgendes Beispiel kann diese Vorgänge veranschaulichen. Im Frühling 2006 werden zwei Männer türkischer Herkunft ausgeschafft, weil sie angeklagt werden, eine Frau zur Ehe genötigt zu haben. Ein typischer Fall von Zwangsehe, heißt es in den Medien, der Schutz des Opfers müsse gewährleistet werden, und das sei nur der Fall, wenn die angeschul-

digten Männer gemäss kantonaler Gesetzgebung weggewiesen würden. Dies geschieht denn auch, aus der Wegweisung wird aber eine Ausschaffung. Die im Strafrecht geregelte Wegweisung wird zu einer ausländerrechtlichen Ausschaffung umformuliert, die angenommene Nötigung wird übersetzt in ein Vergehen, das – gemäss der Repräsentationspraxis – nur unter MigrantInnen vorkommt. Einerseits rühmen sich die Behörden gerne der fortschrittlichen Gesetzgebung, welche die lange umstrittene Forderung verankert, Opfer häuslicher Gewalt mit der räumlichen Entfernung des Täters zu schützen. Andererseits scheuen sie sich nicht, das Ausländerrecht auszureißen, ohne zuvor die strafrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben (vgl. Mark Spescha in diesem Heft).

Dieser Entscheid wurde kaum in Frage gestellt, denn die Botschaft war eindeutig genug: Bei Männergewalt greift der Staat zum Schutze der Opfer ein, da ist auch die Massnahme der Ausschaffung angemessen. Es bedurfte keiner Klärung und es blieb kein Raum für Zweifel, weder am Tatbestand noch an der Definition der Zwangsehe, denn alles entsprach dem stereotypen Bild des ausländischen Mannes als Täter. Das Interesse an der Art der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz der Frauen war – zumindest in den öffentlichen Debatten – erstaunlich gering. Einmal eingeordnet in das Problemfeld der Integration von Ausländern, erübrigte sich auch eine weitere Diskussion über die Art und den Nutzen der Hilfe für die Frau.

Postkolonialer Blick auf das Fremde

Die mediale Darstellung solcher Fälle legt nahe, dass kulturelle Unterschiede und Defizite der MigrantInnen ein Problem sind und dass ihre Fremdheit einen diskriminierenden Umgang rechtfertigt: Mit der Etikettierung „Zwangsehe“ wird das postkoloniale Bild des Fremden aktiviert, das offenbar fest verankert und abrufbar ist sowohl für die Selbstwahrnehmung wie für die Wahrnehmung und Be-Zeichnung der Migrantinnen. Dies verstärkt ihre Marginalisierung. In einem solchen vorherrschenden Bedeutungszusammenhang, in dem sich kulturelle Differenzen reproduzieren, wo Nord-Süd-Zuschreibungen auf fruchtbaren Boden fallen und Geschlechterungleichheit und Männergewalt der fremden Kultur zugeschrieben werden, geraten Forderungen nach Rechtsgleichheit in den Hintergrund.

Damit wird der Diskurs „Gewalt gegen Frauen“ in eine Bahn gelenkt, die den Blick auf die geschlechterspezifischen Gewaltstrukturen in der Gesellschaft verwischt zugunsten einer postkolonialen Perspektive, in der die Fremden als Inbegriff des Irrationalen und Emotionalen gesehen werden und spiegelverkehrt die Nicht-Fremden der eigenen Modernität, Übermacht und Rationalität Nachdruck verleihen. In dieser Perspektive unterstreicht jeder Fall häuslicher Gewalt das postkoloniale Nord-Süd-

Paradigma und politische Entscheide über Zulassung werden als selbstverständlich wahrgenommen, Grundrechte werden relativiert. Die Diskussion darüber, dass und wie ethnisierende Zuschreibungen Ausgrenzung legitimieren, ist nicht neu.³ Warum ist es dennoch bis heute kaum gelungen, den Bann der postkolonialen Praxis zu brechen und eine linke Integrationspolitik zu entwickeln, welche auf dem Prinzip von Rechtsgleichheit aufbaut?

Vereinnahmung von Fremdheit

In der Politik wird selten danach gefragt, warum bestimmte Konfliktsituationen als kulturelle oder Integrationsprobleme inszeniert werden oder welche Folgen deren ethnisierende Verzerrungen haben können. Eher umgekehrt überwiegt in politischen Reden die Tendenz, bestehende Stigmatisierungen zu verstärken oder neue Bilder des Fremden zu erzeugen. Die Problematisierung von Differenzen und die Inszenierung von Fremdem dienen der Selbstprofilierung. Das Fremde wird da bemüht, wo gesellschaftliche Probleme nach einfachen Lösungen verlangen. Es scheint, dass sich der Begriff der „Integration“ dafür besonders gut eignet. Die politischen Parteien können sich solcher Angebote der Selbstverortung – wir im Verhältnis zu den Fremden – bedienen, wenn sie sich öffentlich präsentieren: Die einen positionieren sich solidarisch auf der Seite der MigrantInnen und werden zu HeldInnen, wenn sie mittels Integrationsprojekten scheinbar unüberbrückbare kulturelle Unterschiede überwinden. Für die andern sind die Fremden eine Bedrohung der nationalen Sicherheit. Die ersten loben die multikulturelle Vielfalt, die andern beschwören in rechtsnationalistischer überheblicher Manier die Bewahrung der „Schweizer Identität“. Beide Positionen instrumentalisieren auf ihre Art das Fremde, die einen mehr exotisierend, die andern eher kriminalisierend, in jedem Fall gewinnt der Diskurs an Profilierungswert, je glaubhafter und bildhafter die kulturelle Differenz hervorgehoben werden kann.

Fremdheit wirkt anziehend, das ist verständlich, und gerade deshalb muss die Politik behutsam mit Bildern umgehen, denn jede Vereinnahmung lenkt nicht nur von der eigentlichen Sache ab, sondern kann – beabsichtigt oder nicht – negative Wirkungen auf die Betroffenen haben. Anstatt sich um die politisch veränderbaren Bedingungen zu kümmern, anstatt den Staat auszubauen, der auch zugewanderten Menschen Lehrstellen, Arbeit und ein soziales Umfeld bieten kann, öffnet Bilderpolitik Spielräume für demokratisch kaum kontrollierbare Interpretationen dessen, was Integration ist. (Rechts-)Ungleichheit ist nicht nur die Folge solcher diskursiven Praktiken, sie ist gleichsam Bestandteil ihrer Argumentationslogik. Anstatt institutionelle Diskriminierungsmechanismen ernsthaft anzugehen, vorerst unabhängig davon, ob MigrantInnen betroffen sind, werden Instrumente entwickelt, die eine besondere Diversität steuerbar machen sollen, zum

Beispiel die Integrationsvereinbarung. Damit werden zugewanderte Individuen vom Staat ganz speziell in die Pflicht genommen, sich nach technokratisch handhabbaren Kriterien unserer Gesellschaft anzupassen. Solche Managementinstrumente mögen integrationsunterstützend sein. Ob sie erfolgreich sind im Sinne einer strukturellen Integration der MigrantInnen in die gesellschaftlichen Prozesse, bleibe dahingestellt, denn eine Vereinbarung schafft weder Lehrstellen, noch bringt sie Arbeit oder Einkommen.

Der Ansatz passt zum neoliberalen Trend, an individuelle Selbstverantwortung zu appellieren. Integration wird als individuelle Leistung messbar gemacht, sogar ein Bench-Marking zwischen den Städten und Kantonen wird möglich. Mit Sprachtests, Geographieproben oder Kulturprüfungen machen die unter Konkurrenzdruck stehenden Behörden MigrantInnen fit für die gesellschaftlichen Herausforderungen. Auch wenn so die Integrationsleistung von Behörden bewertet und verglichen werden kann, das Unterfangen bleibt schwierig, denn eine Vereinbarung mag in gewisser Hinsicht Anpassung steuern. An der Tatsache aber, dass die Verteilung von Arbeit oder Ressourcen auch entlang nationaler und geschlechtsspezifischer Grenzen organisiert wird, ändert sich damit nichts. Im Gegenteil: Diese Praxis verstärkt eher noch, was sie zu bekämpfen vorgibt, nämlich Chancenungleichheit.

Was haben Zwangsehen mit Herkunft und Kultur zu tun?

Besonders bei integrationspolitischen Leitbildern und Programmen, die sich auf kulturelle, herkunftsspezifische Differenzen beziehen bzw. ihren Zweck aus diesen Unterschieden heraus erklären, ist Vorsicht geboten. Sie reproduzieren und verschälichen die ethnisierte Differenz von Nord und Süd, indem die MigrantInnen auf die Rolle der ModernisierungsverliererInnen festgelegt werden, während die beteiligten Einheimischen eher als ProtagonistInnen der Modernisierung, als sozialisierende Instanzen eingeplant sind. Die zugewanderten Individuen werden zu Figuren traditioneller Gesellschaften, welchen stark hierarchisierte Geschlechterverhältnisse zugeschrieben werden, in denen die Männer die Autorität verkörpern und die Frauen ihre Unterwürfigkeit schicksalsergeben akzeptieren. Es herrscht eine Figuration vor, in welcher die Überlegenheit des modernen Nordens als selbstverständlich erscheint.

Mit der Inszenierung von Gewalt als kulturellem Phänomen wird gleichsam auch der Schutz der damit konfrontierten Frauen zu einem aussergewöhnlichen Unterfangen. Professionalität in der Beratung und Behandlung von Opfern werden aufgeweicht zugunsten von Kulturmanagement, das IntegrationsakteurInnen (auch Männer) zu (kolonialen) HeldInnen macht, nicht nur weil sie stellvertretend für das Patriarchat den Täter verurteilen, sondern weil sie gleich noch der Emanzipationsarbeit

für Frauen behilflich sind, indem sie sie aus den Fesseln kultureller Traditionen befreien. Damit wird aber auch einer Ent-Professionalisierung von Opferhilfe Vorschub geleistet, und das hat nicht nur Folgen für die Betroffenen, sondern auch für die Ausstattung dieses Praxisfeldes mit den für eine professionelle Arbeit notwendigen Ressourcen.

Zwangsehen gibt es. Sie sind hart zu verurteilen, denn sie widersprechen unseren Prinzipien von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung. Das gleiche gilt für Tötungsdelikte aus verletztem Ehrgefühl, Rache etc. Daran gibt es nichts zu rütteln. Die Frage ist, ob Zwangsehen als ein Problem der Integration oder aber als eines von Gewalt thematisiert und gelöst werden sollen. Es ist beides möglich, doch um politisch anschlussfähig zu sein, sind pragmatische Analysen gefragt und nicht symbolisch aufgeladene Beschreibungen des Phänomens. Unter den heutigen Bedingungen zunehmender Fremdenfeindlichkeit ist es besonders fahrlässig, wenn Ereignisse wie häusliche Gewalt oder Zwangsehen mit „Herkunft“ und „Kultur“ verknüpft werden. Die damit erzeugte vermeintliche Klarheit verstellt nur den Blick auf die Tatsache, dass solche Handlungen hier stattfinden, und insofern nicht losgelöst von den hiesigen gesellschaftlichen Bedingungen erklärt werden können, unter welchen MigrantInnen ihren Alltag in der Schweiz organisieren. Wenn Zwangsehen als Ausprägung einer besonderen Form von Machtausübung verstanden wird, die mit unserer modernen Gesellschaft nichts zu tun habe, wird es schwierig, den Bezug zum Umfeld herzustellen, in dem sie zustandekommen.

Es geht um eine linke Politik der Gleichberechtigung

Hier ist die Politik gefordert. Sie muss, will sie Gleichstellung erreichen, Kulturalisierungen aufdecken und den Blick frei machen auf die über die Differenzmerkmale Ethnizität und Geschlecht organisierten Diskriminierungsmechanismen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung, Gesundheitswesen. Und sie muss vor allem darauf verzichten, mittels voyeuristischen Fallbeschreibungen die Öffentlichkeitspraktiken zu beleben, welche Kultur an den Anfang der Erklärungskette stellen und jeder Einflussnahme den Weg versperrt. Doch Rhetorik schützt nicht. Eine Entkulturalisierung indes dient dazu, politische Handlungsfähigkeit zu erzeugen, indem sie Ereignisse in umfassende gesellschaftliche Prozesse einordnet. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die politischen Aufgaben von den professionellen „Integrationsaufgaben“ wie soziale Arbeit, psychologische Betreuung, strafrechtliches Verfahren klarer unterschieden werden können.

Die Politik kann mit ihren Instrumenten die professionelle Arbeit unterstützen, ohne sich in den Fall einzumischen, zum Beispiel indem sie den Abbau bei spezialisierter Betreuung verhindert, Statistiken über die Anzahl der als Zwangsehen nachgewiesenen Gewaltfälle und eine korrekte und sachliche Informationspraxis fordert oder die finanzpolitischen Entscheide

trifft, die gleichstellungspolitisch sinnvoll sind und intuitiv den bestmöglichen Schutz der Frauen gewährleisten können. Die Politik hat den Auftrag zu kontrollieren, welche Gesetze wie umgesetzt werden. Ausländerrechtliche Massnahmen sollten nicht zum Zuge kommen, bevor nicht die strafrechtlichen Verfahren abgeschlossen und die entsprechenden Massnahmen ausgeschöpft sind. Damit das Opferhilfegesetz umgesetzt und die nötige Folgearbeit nach Wegweisungen geleistet werden kann, braucht es Ressourcen. Die braucht es auch, um Gerichts- und Polizeipersonal weiterzubilden und um den PolizistInnen die nötige Arbeitszeit zuzusprechen, die es braucht, um Anzeigen gewaltbetroffener Frauen mit der nötigen Professionalität und Sensibilität entgegenzunehmen. Erst dann kann von Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt die Rede sein.

Das sind wichtige konkrete Optionen einer auf Gleichstellungsprinzipien bauenden Politik. Sie genügen aber einem umfassenden Verständnis gesellschaftlicher Integration und Gleichstellung kaum. Dazu braucht es Politikstrategien, die nach den gesellschaftlichen Verhältnissen fragen, die es möglich machen, dass auf Zwangsheirat und andere geschlechtsspezifischen Gewaltformen zurückgegriffen wird. Es braucht Strategien, die Verteilungs- und Diskriminierungsmechanismen angehen und bei der Ressourcenverteilung ihre Prioritäten auf Bildung und Gesundheit setzen, auf die Verteilung von und die Zulassung zu Ressourcen. Hier öffnet sich ein Gestaltungsraum für politische Auseinandersetzungen, ohne Bezugnahme auf fremde Kulturen. Linke Politik sollte sich stärker auf die wesentlichen Fragen einer Demokratie und ihrer gesellschaftsrelevanten Integrationsmechanismen ganz allgemein konzentrieren. Vielleicht würde es sich erübrigen, möglichst originelle Integrationspapiere zu verfassen, wenn die Politik konsequent darauf ausgerichtet wäre, soziale Ungleichheit, Ungleichbehandlungen aufzudecken und Diskriminierungen zu bekämpfen – ob sie nun bezogen auf Herkunft, auf Geschlecht oder andere strukturrelevante Kategorien stattfinden. Das könnte auch der Tendenz einen Riegel vorschieben, Integration auf ein individualisiertes Unterfangen zu reduzieren, dass nur mittels Vereinbarungen gesteuert werden kann.

Es scheint opportuner zu sein, die Fremdheit der zugewanderten Frauen politisch zu vereinnahmen als die Fremdheit als strukturierendes Element der Machtverhältnisse sichtbar zu machen. Das Profilierungspotential scheint grösser als beim unspektakulären Ringen um Budgetzuweisungen oder beim beharrlichen Aufzeigen von Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt. Wenn solche Phänomene der Gewalt losgelöst von den grundlegenden Diskriminierungsmechanismen verhandelt werden und die Forderungen der Linken inhaltlich nicht über zusätzliche Beratungsstellen hinausgehen, entsteht ein Manko, das darin besteht, dass die (oft transnational angelegten) Ursachen patriarchalischer Gewaltstrukturen nicht thematisiert werden.

Die Linke ist immer wieder gefordert, nicht der Verlockung ethnisierender, exotisierender Bilder zu erliegen, sondern die Problemlagen jeweils neu aufzuschlüsseln, zu analysieren und in ein Problemlösungsfeld zu übersetzen, das sich politisch auch beackern lässt. Zwangsehen oder andere Gewaltformen werden damit nicht bagatellisiert, sondern als strafrechtliche Fälle im richtigen Moment den zuständigen professionellen Stellen der Justiz und der Opferhilfe überlassen. Heldengeschichten können dann nicht mehr geschrieben werden, zumindest nicht mehr auf Kosten der Fremden. Vielleicht ist auf den Begriff der Integration überhaupt zu verzichten, denn er führt die Linke immer wieder in dieselbe Sackgasse, in die Falle der „KulturspezialistInnen“. Vielleicht könnte eine Politik der Gleichberechtigung ohne diesen veralteten Begriff weit erfolgreicher sein.

Anmerkungen

- 1 CEDAW ist die UNO-Konvention gegen alle Formen der Diskriminierung der Frauen, welche auch von der Schweiz unterschrieben und ratifiziert worden ist. Vgl. auch D. Elson / J. Gideon: Wirtschaftliche und soziale Rechte von Frauen. Heft 50, S. 32ff., Widerspruch, 2006.
- 2 Encarnacion Gutierrez Rodriguez: Soziale Ungleichheiten, Subjektivität und Arbeit. In: U. Apitzsch und M. Jansen (Hrsg.), Migration, Biographie und Geschlechterverhältnisse, 2003, S. 88, Münster.
- 3 Vgl. u.a. M. Bommes und A. Scherr: Der Gebrauchswert von Fremd- und Selbstethnisierung in Strukturen sozialer Ungleichheit. Prokla, Nr. 83, 1991; F.-O. Radtke: Untersuchungen zur Bildungsbeteiligung ausländischer Kinder in Bielefeld. Zentrum für Lehrerbildung, 1992; A. Sancar: Integration, ein ausserordentliches Unterfangen? Soziothek 1995; G. Steiner: Reden über MigrantInnen, exotisch, problematisch, ausgegrenzt. In: Schleiersichten, cfd-Dossier, Bern 2000.

Die Buchhandlung mit dem besonderen Angebot

Das Narrenschiff
Buchhandlung Schwabe AG
Im Schmiedenhof 10
CH-4001 Basel
Tel. +41 61 261 19 82
Fax +41 61 263 91 84
www.schwabe.ch
narrenschiff@schwabe.ch

Das Narrenschiff
Geisteswissenschaften Literatur